



# **Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Ergoldsbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Ergoldsbach folgende Satzung:

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer würdigen und geordneten Totenbestattung, insbesondere der Einwohner des Marktes Ergoldsbach, betreibt der Markt als öffentliche Einrichtungen:

1. den gemeindlichen Friedhof Ergoldsbach, mit den einzelnen Grabstätten
2. den gemeindlichen Friedhof Langenhettenbach, mit den einzelnen Grabstätten
3. die gemeindlichen Leichenhäuser in Ergoldsbach und Langenhettenbach
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 25)

## **Teil 2 Die gemeindlichen Friedhöfe**

### **Abschnitt 1 - Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Ergoldsbach als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4**

### **Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Abschnitt 2 - Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen zu schließen.
- (3) Der Markt Ergoldsbach kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen (§ 28) - untersagen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 6**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.

- Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt Ergoldsbach zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung des Marktes Ergoldsbach Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. zu rauchen und/oder Alkohol zu trinken;
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  7. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
  8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
  9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen und solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu lagern;
  10. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Genehmigung durch den Markt Ergoldsbach, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Der Markt Ergoldsbach kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist beim Markt Ergoldsbach – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet der Markt Ergoldsbach innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat der Markt Ergoldsbach nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze

und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt Ergoldsbach entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

### **Teil 3**

#### **Die einzelnen Grabstätten/Die Grabmäler**

#### **Abschnitt 1**

#### **Grabstätten**

#### **§ 8**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Ergoldsbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 9**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
  - b) Familiengräber (Wahlgräber, § 11),
  - c) Urnennischen/Urnenstelen
  - d) Urnengräber
  - e) Urnengräber unter Bäumen (Baumbestattung)
  - f) Totengruft
- (2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt Ergoldsbach dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Einzelgrab zu.

#### **§ 10**

#### **Einzelgrabstätten**

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden.
- (2) Urnen dürfen in Einzelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen an Stelle eines Sarges.

- (3) Der Erwerber eines Grabes ist gleichzeitig auch der Nutzungsberechtigte. Die Rechte und Pflichten eines Nutzungsberechtigten ergeben sich analog aus § 11 Abs. 2 bis 9.

## **§ 11**

### **Familiengräber/Totengruft**

- (1) Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Särge und bei Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit (§ 27) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 27) verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt Ergoldsbach auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber, für den Fall seines Ablebens, aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine, zum Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende, Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird vom Markt Ergoldsbach entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt Ergoldsbach anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 27) verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Ergoldsbach unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann durch den Markt Ergoldsbach über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

- (9) Urnen dürfen in Familiengräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen an Stelle eines Sarges.
- (10) Familiengräber bzw. Totengrüfte sind Grabstätten, die ein Nutzungsberechtigter auf seinen Wunsch an einer bestimmten Stelle des Friedhofes erhält.
- (11) Wünscht ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht an einer bestimmten Stelle des Friedhofes, so wird ihm ein Einzelgrab zugeteilt.
- (12) Ein Anspruch auf Zuteilung einer Familiengrabstätte besteht nicht.
- (13) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 27) verliehen.
- (14) In Fällen, in denen die Ruhezeit (§ 27) einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht der Grabstätte besteht, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit (§ 27) verliehen.
- (15) Neue Totengrüfte werden nicht mehr genehmigt. Die in einer bestehenden Totengruft aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

## **§ 12**

### **Urnennischen/Urnenstelen**

- (1) Urnen können auch an der Urnenstele beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen in einer Nische.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt Ergoldsbach vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Familiengräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird vom Markt Ergoldsbach entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt Ergoldsbach über die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Ergoldsbach benachrichtigt. Wird vom Markt Ergoldsbach über die Urnennische verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 13**

### **Urnengräber**

- (1) Urnen können auch in Urnengräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Urnengrab.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt Ergoldsbach vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Familiengräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird vom Markt Ergoldsbach entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt Ergoldsbach über die Urnengräber verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Ergoldsbach benachrichtigt. Wird vom Markt Ergoldsbach über die Urnennische/Urnenstele verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

#### **§ 14**

##### **Urnengräber unter Bäumen (Baumbestattung)**

- (1) Urnengrabstätten unter Bäumen sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) bereitgestellt werden.
- (2) Zur Beisetzung in Urnengräbern unter Bäumen dürfen nur selbstauflösende Urnen (biologische Urnen) verwendet werden. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen werden mit einem Abstand von 1,20 m zum Stamm des Baumes beigesetzt. Auf Wunsch der Angehörigen kann während der Ruhezeit (§ 27) mit einem Abstand von 1,50 m zum Stamm eine weitere Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 27) kann an gleicher Stelle erneut beigesetzt werden.
- (4) Beigesetzte Urnen werden nicht mehr entnommen. Es besteht kein Anspruch auf eine Umbettung.
- (5) Es dürfen keine Grabdenkmäler errichtet werden. Auf Wunsch der Angehörigen wird durch die Friedhofsverwaltung im Erdreich eine Plakette mit Name, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht.
- (6) Die Fläche in der die Baumbestattung durchgeführt wird, wird durch den Markt Ergoldsbach gepflegt. Es darf kein Grabschmuck (Kerzen, Kränze, ...) niedergelegt werden. Einzige Ausnahme gemäß § 19 Abs. 5 gilt entsprechend bei Beisetzungen.

- (7) Am Baum selbst besteht kein Anspruch für die Angehörigen. Sollte ein Baum nach Unwetter, Krankheit- bzw. Schädlingsbefall oder sonstigen Gründen entfernt werden müssen, wird dieser durch den Markt Ergoldsbach mit einer Ersatzpflanzung ersetzt.

## **§ 15**

### **Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber    Länge 1,80 m  
                          Breite 0,80 m

b) Familiengräber Länge 1,80 m  
                          Breite 1,60 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt innerhalb der Reihe 40 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt ab der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,80 m, bei Kindern unter 12 Jahren mindestens 1,30 m und bei Tieferlegungen 2,30 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 m.

(4) Bei der Erstbelegung von Grabplätzen ist, ausgenommen bei Einzelpersonen, eine Tieferlegung (Sarghöhe) vorzunehmen.

## **§ 16**

### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,

a) wenn es abgelaufen ist und nicht rechtzeitig verlängert wird,  
b) wenn auf dieses gegenüber dem Markt Ergoldsbach verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.

(2) Bei Ablauf des Nutzungsrechts muss das Grabmal innerhalb von drei Monaten entfernt werden (§ 23 Entfernung der Grabmäler).

(3) Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht erloschen ist, können durch den Markt Ergoldsbach neu vergeben werden. Er wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.

## **§ 17**

### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und

baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- (3) Es ist nicht gestattet, die Grabzwischenräume mit Riesel zu bestreuen. Ausgenommen hiervon sind die alten, ehemals kirchlichen Friedhofsteile sowie die von der Friedhofsverwaltung näher benannten Grabfelder. Ebenso darf der Rasen vor und hinter den Grabstätten nicht entfernt und/oder durch Kies oder sonstiges Material ersetzt werden. Das Verlegen von Rasengittersteinen ist nicht erlaubt. Der Rasen und die Grünflächen am Friedhof werden vom Friedhofpersonal regelmäßig gemäht. Um Beschädigungen an den Grabmälern zu vermeiden, wird zu den Grabmälern und Einfassungen ein Sicherheitsabstand von ca. 20 cm gehalten. Der Grabnutzer ist daher verpflichtet, diese Abstandsfläche um seine Grabstätte selbst zu pflegen.
- (4) Bei Einzel- und Familiengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Markt Ergoldsbach auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt Ergoldsbach befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (§ 27) anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei den Urnenstelen sowie bei der Baumbestattung ist es nur in den ersten zwei Wochen nach der Beisetzung erlaubt Blumenschmuck, Kerzen oder sonstige Gegenstände davor abzustellen. Grabschmuck, der nach dieser Frist von den Angehörigen abgestellt bzw. nicht entfernt wird, kann vom Markt Ergoldsbach ohne Entschädigung abgeräumt werden. Auch bei unansehnlich gewordenem Grabschmuck an den Verschlussplatten der Urnennischen (Kränze, Blumen, etc.), ist der Markt Ergoldsbach berechtigt diesen ohne Entschädigung zu entfernen.

## **§ 18**

### **Vernachlässigung der Pflege**

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.  
Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, hat er auf schriftliche Aufforderung des Marktes Ergoldsbach die Grabstätte, innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, in würdigen Zustand zu bringen.  
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Markt Ergoldsbach die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten überarbeiten lassen. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, kann der Markt Ergoldsbach dem Nutzungsberechtigten, ohne Entschädigung, das Nutzungsrecht an der Grabstätte entziehen. Das Grab wird dann im Auftrag des Marktes Ergoldsbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät.  
Vor Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in würdigen Zustand zu bringen.
- (2) Für Grabschmuck gelten Abs. 1 sowie § 14 Abs. 5 entsprechend.

## **Abschnitt 2 – Die Grabmäler**

### **§ 19**

## **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedürfen der Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und seiner Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können vom Markt Ergoldsbach weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Ergoldsbach die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt Ergoldsbach kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 11 S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

### **§ 20**

#### **Größe der Grabmäler und Einfassungen Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung**

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber	Höhe: 1,30 m	Breite: 0,80 m
Familiengräber	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,80 m
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

Einzelgräber	Breite: 0,80 m	Länge: 1,80 m
Familiengräber	Breite: 1,60 m	Länge: 1,80 m

Im alten Friedhof, wo bisher bereits die Einfassungen nur 1,60 m Länge betragen, dürfen auch künftig keine größeren Grabeinfassungen errichtet werden.

Im Bereich der südlichen Friedhoferweiterung sind keine Grabeinfassungen zugelassen.

## **§ 21**

### **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Dabei ist zu beachten:
  - a) Für Grabmäler sollen in der Regel nur Natursteine (§ 19 Abs. 5) verwendet werden. Hölzerne und schmiedeeiserne Grabmäler sind zugelassen. Alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff u.a. sind nicht zugelassen.
  - b) Grabmäler sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,30 m (ab Fundament) zulässig.
  - c) Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften sind bei der Gestaltung der Beschriftung nicht zulässig.
  - d) Vorstehende Grabplatten, Tritt- und Bodenplatten sind nicht zulässig; noch vorhandene Platten genannter Art werden bis zur nächsten Öffnung des Grabes geduldet.
  - e) Bei Urnengräbern darf nur eine Steinplatte (30 x 40 cm) ebenerdig aufgebracht werden.
  - f) Die Deckplatten für die Urnennischen/Urnenstelen werden von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Der Schriftzug soll in dunkelgrauer Schrift in den Stein graviert werden. Als Schriftart wird „Antiqua“ verwendet.

## **§ 22**

### **Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt der Markt Ergoldsbach Mängel in der Standicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 23**

### **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Ergoldsbach zu entfernen. Ist das Grabmal nicht entfernt, so ist der Markt Ergoldsbach zu dessen Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten berechtigt. Wenn das Grabmal trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Nutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten aus dem Friedhof entfernt wird, geht das Grabmal in das Eigentum des Marktes Ergoldsbach über; Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

## **Teil 4 Das Leichenhaus**

### **§ 24 Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 12 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind private Bestattungsunternehmen, die über entsprechende geeignete Räumlichkeiten verfügen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben nur im Beisein eines Bediensteten des Marktes Ergoldsbach oder eines Bediensteten eines Bestatters Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **Teil 5 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- Betreuung des Leichenhauses
- Leitung und Durchführung der Beerdigung
- die Herstellung (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus bzw. von den privaten Räumlichkeiten zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

- Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck),  
obliegt den vom Markt Ergoldsbach beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **Teil 6**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 26**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Ergoldsbach anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Ergoldsbach im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

#### **§ 27**

##### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Bei Urnen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

#### **§ 28**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen- und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Ergoldsbach. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Der Markt Ergoldsbach bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.

## **Teil 7**

### **Übergangs-/Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

##### **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden mit Inkrafttreten dieser Satzung auf fünf Jahre begrenzt. Sie enden jedoch mit Ablauf der Ruhezeit (§ 27) des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### **§ 30** **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes Ergoldsbach den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Ergoldsbach anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und/oder erhält.

### **§ 31** **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Markt Ergoldsbach kann zur Erfüllung der, nach dieser Satzung, bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 32** **Haftung**

- (1) Der Markt Ergoldsbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 33** **Gebühren**

Für die Benutzung der vom Markt Ergoldsbach verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 18. März 2004 außer Kraft.

Ergoldsbach, den 29. Dezember 2025  
MARKT ERGOLDSBACH



Robold  
Erster Bürgermeister

